



Empfehlungen zum Datenschutz für die Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag im Kanton Zürich

in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten
des Kantons Zürich und der Stadt Zürich

Zürich, 22. August 2014

1 Einleitung

Der Spitex Verband Kanton Zürich hat zusammen mit den Datenschutzbeauftragten des Kantons und der Stadt Zürich die vorliegenden Datenschutzempfehlungen erarbeitet. Sie basieren auf den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und sind Grundlage für die Erbringung von ambulanten Spitexleistungen im Kanton Zürich.

Ziel der Empfehlungen ist es, den Spitexorganisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag einer Gemeinde und ihren Klientinnen und Klienten ein Höchstmass von Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten sowie gleichzeitig den betrieblichen Bedürfnissen sowie Auskunftsrechten Dritter Rechnung zu tragen.

Wir empfehlen allen Spitexorganisationen im Kanton Zürich, welche im Rahmen der kantonalen Betriebsbewilligung und des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung und dessen Verordnungen ambulante Spitexleistungen erbringen, die nachfolgenden Empfehlungen anzuwenden. Zusätzliche erklärende Informationen werden in einem separaten Merkblatt für die Mitarbeitenden festgehalten.

2 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Datenschutzempfehlungen stützen sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210 (Art. 314 Abs. 1, 360, 370, 377 ff., 443, 448, 453)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1 (Art. 28 Abs. 3, 32, 33, 47).
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 830.10 (Art. 49, 50a).
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10 (Art. 42, 57 Abs. 6, 82, 84, 84a).
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), SR 832.102 (Art. 120).
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20 (Art. 54a, 96, 97, 98).
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20 (Art. 3c, 6a, 66a).
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG), SR 235.1 (Art. 8)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0 (Art. 179novies, 320, 321).
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), SR 312.0 (Art. 170, 171)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), SR 272 (Art. 166)

Kantonales Recht (Kanton Zürich)

- Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG), LS 170.4
- Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV), LS 170.41
- Informatiksicherheitsverordnung vom 17. Dezember 1997, LS 170.8
- Pflegegesetz vom 27. September 2010, LS 855.1
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, LS 855.11
- Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG), LS 810.1 (§§ 13, 15)
- Patientinnen und Patientengesetz vom 5. April 2004, LS 813.13 (§ 16)

- Archivgesetz vom 24. September 1995, LS 432.11
- Archivverordnung vom 9. Dezember 1998, LS 432.111
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG), LS 175.2 (§§ 7 Abs. 3, 60)

3 Grundsätzliches zum Datenschutz von Klientendaten

Definition

Unter Klientendaten werden in diesen Empfehlungen alle Daten verstanden, die einer Klientin oder einem Klienten direkt zugeordnet werden können. Sie bestehen aus der Klientendokumentation (entsprechend der Patientendokumentation gemäss Patientinnen- und Patientengesetz) sowie aus den administrativen Daten.

Persönliche Notizen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Spitex-Organisationen (z.B. Agenda-Einträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche usw.) sind Klientendaten, bilden aber nicht Teil der Klientendokumentation.

Grundsätze der Bearbeitung von Klientendaten

Die Spitex-Organisation darf Klientendaten bearbeiten, soweit eine gesetzliche Grundlage dafür besteht und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Die Klientinnen und Klienten sind über die Beschaffung ihrer Daten und den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren.

Einsichtnahme in eigene Daten

Den Klientinnen und Klienten ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Daten, insbesondere in die Klientendokumentation, zu gewähren. Dieser Anspruch gilt voraussetzungslos. Auf Wunsch der Klientin oder des Klienten sollten ihr bzw. ihm die Daten erläutert werden.

Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind persönliche Notizen der Mitarbeitenden von Spitex-Organisationen (z.B. Agenda-Einträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche usw.)

Die Einsichtnahme kann eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse (z.B. Persönlichkeitsschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden) entgegensteht.

Im Umfang der Gewährung der Einsicht können die Klientinnen und Klienten die Herausgabe der Daten in Kopie verlangen. Die Abgabe der Kopien ist kostenlos.

Berichtigung und Löschung

Die Klientinnen und Klienten haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder unvollständige Personendaten über sie berichtigt oder vervollständigt werden. Berichtigungen erfolgen durch eine entsprechende Ergänzung.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Klientinnen oder Klienten verlangen, dass ein entsprechender Vermerk mit ihrer eigenen Darstellung angebracht wird.

Aufklärung über die Rechte

Alle Klientinnen und Klienten werden zu Beginn jedes neuen Auftragsverhältnisses für Pflege und Betreuung über ihre Rechte und Pflichten bezüglich Datenschutz, Datensicherheit sowie das Patientengeheimnis aufgeklärt.

4 Handhabung der Klientendokumentation in Papierform und in elektronischer Form

4.1 Inhalt

Die Klientendokumentation soll den Behandlungsverlauf nachvollziehbar dokumentieren, das heisst, dass die wichtigsten Schritte, die zu einer Entscheidung oder einer Behandlung geführt haben, darin festgehalten werden müssen. Sie muss insbesondere die Bedarfsabklärung, die Sachverhaltsfeststellungen und die angeordneten und erbrachten Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen enthalten. Die Spitex-Organisationen sind verpflichtet, die Klientendokumentationen laufend nachzuführen.

Die Klientendokumentation hält auch erfolgte Aufklärungen über Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen fest.

Des Weiteren sind in der Klientendokumentation auch Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen (medizinischer Vertreter, evtl. auch Vertreter in finanziellen Angelegenheiten) und Bezugspersonen, zu den familiären Verhältnissen, soweit diese für die Behandlung und Betreuung sowie die Bestimmung des medizinischen Vertreters im Bedarfsfall wesentlich sind, zum Inhalt und Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung oder eines Versorgungsauftrags zu erfassen.

Die Klientendokumentation kann in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. Wählt die Spitex-Organisation die elektronische Form, müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Urheberschaft der Einträge muss unabhängig davon, ob die Klientendokumentation in Papierform oder in elektronischer Form geführt wird, unmittelbar ersichtlich sein.

4.2 Aufbewahrung und Verwaltung während der Dauer der Pflege und Betreuung

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die Spitex-Organisation. Sie legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

Während der Dauer der Pflege und Betreuung können Teile der Klientendokumentation, welche für die laufende Pflege bzw. Betreuung notwendig sind, in Papierform bei der Klientin bzw. beim Klienten zuhause aufbewahrt werden, sofern die Klientendokumentation geschützt vor dem Einblick von Drittpersonen aufbewahrt wird.

4.3 Aufbewahrung und Verwaltung nach Beendigung der Pflege und Betreuung

Aufbewahrungspflicht

Die Klientendokumentation wird nach Beendigung der Pflege und Betreuung während 10 Jahren durch die Spitex-Organisation aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Pflege- oder Betreuungshandlung zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in eine Klientendokumentation für einen neuen Fall der Pflege und Betreuung integriert, beginnt die Frist mit deren Abschluss neu zu laufen.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist haben die Klientinnen und Klienten das Recht, in ihre Klientendokumentation Einsicht zu nehmen und Kopien bzw. Ausdrücke zu erhalten (vgl. Ziff. 3 – Einsichtnahme in eigene Daten). Wird die Klientendokumentation in Papierform geführt, können die Klientinnen und Klienten auch die Herausgabe der Original-Klientendokumentation verlangen; die Spitex-Organisation ist in diesen Fällen jedoch verpflichtet, Kopien zurückzubehalten.

Vernichtung

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Klientendokumentation der Gemeinde zur Archivierung anzubieten. Lehnt sie dies ab, ist das Original auf Wunsch des Klienten bzw. der Klientin ihm oder ihr herauszugeben. Die Herausgabe ist zu beschränken, soweit schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Hat die Klientin oder der Klient keinen Wunsch geäußert, ist die Klientendokumentation zu vernichten, z.B. durch Schreddern oder durch Verbrennen in der Kehrlichtverbrennungsanlage unter Aufsicht bzw. bei elektronischer Führung der Klientendokumentation durch endgültige Löschung der Daten, zum Beispiel durch physische Vernichtung des Datenträgers.

4.4 Zugangsberechtigung im Betrieb

Zugang zur Klientendokumentation haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Spitex-Organisation nur so weit, als sie an der Behandlung und Pflege der betroffenen Person beteiligt sind oder ihre Funktion es erfordert. Wird die Klientendokumentation elektronisch geführt, ist der selektive Zugang mittels technischer und organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten (z.B. durch Berechtigungskonzept und Passwortschutz).

5 Allgemeine Schweigepflicht

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen haben über alles, was sie während ihrer Arbeit wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren (§ 15 GesG, Art. 321 StGB).

Unter die Schweigepflicht fallen insbesondere:

- Informationen, die von Klientinnen und Klienten mitgeteilt werden.
- Informationen über Klientinnen und Klienten sowie über deren Angehörige, die von Dritten mitgeteilt werden.
- Wahrnehmungen während der Arbeit in der Wohnung der Klientinnen und Klienten, unabhängig davon, ob sie die Klientinnen und Klienten oder andere Personen betreffen.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen Angestellten der gleichen Spitex-Organisation, soweit diese nicht in die Behandlung und Pflege der Klienten eingebunden sind. Werden Informationen in einem weiteren Rahmen ausgetauscht (z.B. zu Schulungszwecken), hat dies anonymisiert zu erfolgen.

Die Schweigepflicht gilt über die Beendigung des Anstellungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses hinaus.

Die Schweigepflicht entfällt, wenn die Klientin oder der Klient oder die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Spitex-Organisation zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer besonderen, auf die Schweigepflicht bezogenen gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht bzw. eine Meldepflicht oder ein Melderecht besteht.

Soweit dies für eine Auskunftserteilung notwendig ist, können sich Angestellte und auszubildende Personen in den Spitex-Organisationen durch die Gesundheitsdirektion des Kantons

Zürich von der Schweigepflicht befreien lassen. Entsprechende Gesuche sind schriftlich begründet und von den einzelnen Mitarbeitenden unterzeichnet einzureichen und werden aufgrund einer Interessenabwägung geprüft. Die Formulare zur Entbindung von der Schweigepflicht sind auf der Website der Gesundheitsdirektion abrufbar.

6 Amtsgeheimnis

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen unterstehen so weit, als sie öffentliche Aufgaben gemäss Pflegegesetz erfüllen, dem Amtsgeheimnis.

Die Befreiung vom Amtsgeheimnis erfolgt durch die vorgesetzte Behörde. Wer als vorgesetzte Behörde anzusehen ist, ergibt sich aus dem massgeblichen kantonalen oder kommunalen Organisationsrecht.

7 Herausgabe von Daten und Dokumenten an Dritte

7.1 Grundsätze für Datenbekanntgabe

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen geben Klientendaten nur so weit bekannt, als eine genügende rechtliche Bestimmung sie dazu ermächtigt, die Klientin oder der Klient ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vorliegt. Zudem muss jede Datenbekanntgabe verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ist der Datenempfänger ein öffentliches Organ, müssen die Klientendaten zur Erfüllung von dessen Aufgaben geeignet und erforderlich sein.

7.2 Gesetzliche und amtliche Vertreterinnen und Vertreter

Auskunftsrecht

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind hinsichtlich der Auskunfts- und Einsichtsrechte den Klientinnen und Klienten grundsätzlich gleichgestellt. Da es sich beim Persönlichkeitsschutz jedoch um ein Recht handelt, welches jede urteilsfähige Person selbst ausüben kann, wird dem gesetzlichen Vertreter Auskunft erteilt und Einsicht in Klientendaten nur gewährt, sofern die urteilsfähige Klientin oder der urteilsfähige Klient ausdrücklich damit einverstanden ist. Urteilsfähige Minderjährige entscheiden somit selber, ob ihren (sorgeberechtigten) Eltern Einsicht gewährt wird.

Amtlich eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern (Beistand bzw. bei Minderjährigen Vormund) kommen im Umfang ihres von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Vertretungsrechts dieselben Rechte zu. Betreffend urteilsfähigen Klientinnen und Klienten gilt die Regelung gemäss Abs. 1.

Hat eine Klientin oder ein Klient für den Fall ihrer bzw. seiner Urteilsunfähigkeit mittels Vorsorgeauftrag eine natürliche oder juristische Person damit beauftragt, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie bzw. ihn im Rechtsverkehr zu vertreten, so kommt dieser Person im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte zu.

Vertretung urteilsunfähiger Klientinnen und Klienten bei medizinischen Massnahmen

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig und hat sie bzw. er sich in einer Patientenverfügung nicht zur Behandlung geäussert, sind die pflegerischen und betreuerischen Massnahmen mit der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person abzusprechen. (Entscheidungen über medizinische Massnahmen werden jedoch stets unter Einbezug des die Spitexleistungen verordnenden Arztes gefällt.) In diesem (beschränkten) Rahmen darf der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Die Klientin oder der Klient kann in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag eine zur medizinischen Vertretung berechnete Person bezeichnen. Wurde keine Person bezeichnet und hat die Klientin oder der Klient auch keinen Beistand mit einem Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen, sind die folgenden Personen der Reihe nach berechnete (nicht aber verpflichtet), die Klientin oder den Klienten zu vertreten und den vorgesehenen pflegerischen und betreuerischen Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern: Der Ehegatte oder eingetragene Partner, sofern er mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr bzw. ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet, die Person, die mit der Klientin oder dem Klienten einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr bzw. ihm regelmässig und persönlichen Beistand leistet, sowie Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn diese der Klientin oder dem Klienten regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Fehlt eine medizinische Vertretung, muss die Spitex-Organisation an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen, welche eine vertretungsberechnete Person bestimmt oder eine Vertretungsbeistandschaft errichtet. Die Befreiung von der Schweigepflicht ist hierfür nicht erforderlich.

7.3 Familienangehörige und weitere Bezugspersonen

Familienangehörigen (auch Ehepartner und Kinder) und weiteren Bezugspersonen darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Klientin oder des Klienten Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig, bedarf die Weitergabe von Klientendaten der Einwilligung der zur Vertretung der Klientin bzw. des Klienten berechneten Person (dies kann der gesetzliche oder ein amtlich eingesetzter Vertreter oder eine mittels Vorsorgeauftrag von der Klientin oder dem Klienten bezeichnete Person sein, nicht jedoch der medizinische Vertreter; dieser hat kein Recht zu bestimmen, ob Klientendaten jemandem bekannt gegeben werden dürfen, ausser es handelt sich um die Weitergabe von Klientendaten im Rahmen der medizinischen Behandlung.) Fehlt eine zur Vertretung berechnete Person, dürfen Klientendaten nur mit Befreiung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich weitergegeben werden.

Ist die Klientin oder der Klient verstorben, darf den Familienangehörigen sowie weiteren Bezugspersonen nur mit Befreiung von der Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden, ausser die verstorbene Person hat zu Lebzeiten ihre Einwilligung dazu erteilt.

Ohne Befreiung von der Schweigepflicht dürfen Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen, welche die Verstorbene oder den Verstorbenen eng begleitet haben und somit

über den Krankheitsverlauf grundsätzlich Bescheid wissen, in summarischer Weise über die Todesumstände informiert werden.

7.4 Medizinalpersonen und stationäre Einrichtungen

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der Spitex-Organisation und an stationäre Einrichtungen bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für den Informationsaustausch mit dem die Spitexleistungen verordnenden Arzt bedarf es ebenfalls der Einwilligung der Klientin oder des Klienten. Für die Bekanntgabe von Informationen vom verordnenden Arzt an die Spitex-Organisation im Rahmen der Verordnung von Spitexleistungen ist jedoch von der konkludenten Einwilligung der Klientin bzw. dem Klienten auszugehen, da der Arzt die Inanspruchnahme von Spitexleistungen mit dieser bzw. diesem bespricht. Für den Informationsaustausch im Nachgang zur Verordnung von Spitexleistungen bedarf es ebenfalls der Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

In Notfallsituationen, d.h. wenn die Klientin oder der Klient urteilsunfähig ist und die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben zeitlich dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung der medizinischen Vertretung oder Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht bei der Gesundheitsdirektion verzichtet werden.

Gestützt auf § 16 Patientinnen- und Patientengesetz dürfen Spitex-Organisationen Informationen von einem Spital, welches Spitexleistungen verordnet, zwar erhalten, jedoch besteht aufgrund dieser Bestimmung kein Anspruch auf diese Informationen.

7.5 Obligatorische Krankenversicherung (KVG)

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit sowie Unfall, soweit keine Unfallversicherung (vgl. Ziff. 7.6) dafür aufkommt (Art. 1a KVG).

Die Krankenversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des vertraglich vereinbarten Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente.

Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.6 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 1a UVG). Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern (Art. 4 UVG).

Die Unfallversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.7 Invalidenversicherung (IVG)

Die zuständige IV-Stelle erhält auf schriftliche Anfrage und sofern sie die Kopie des IV-Anmeldeformulars der Klientin oder des Klienten vorlegt diejenigen Daten aus der Klientendokumentation, die zur Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.). Wird die Spitex-Organisation im IV-Anmeldeformular erwähnt, ist sie zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichterwähnung ist sie zur Auskunftserteilung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird Auskunft erteilt, ist die Klientin oder der Klient darüber zu informieren.

Verlangt die IV-Stelle Informationen im Zusammenhang mit der Früherfassung einer Klientin oder eines Klienten und legt sie die Kopie einer Vollmacht im Sinne von Art. 28 Abs. 3 ATSG bei, so sind diejenigen Auskünfte zu erteilen und jene Daten aus der Klientendokumentation zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (z.B. Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.8 Privatversicherung (VVG)

Privatversicherern (z.B. Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung) werden Klientendaten nur bekannt gegeben, wenn die ausdrückliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt.

7.9 Gemeinde

Bevor eine Spitex-Organisation ihre Leistungen zufolge Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Klientin oder einen Klienten oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände einstellt, informiert sie die Gemeinde. Soweit erforderlich, spricht sie sich dazu mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ab.

Ist die Spitex-Organisation von Vornherein nicht in der Lage, die erforderlichen Leistungen zu erbringen (z.B. aufgrund von Kapazitätsengpässen), hat sie in derselben Weise vorzugehen.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) und vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

7.10 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

7.10.1 Meldepflicht und Melderecht

Machen Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen Wahrnehmungen, welche die Befürchtung nahelegen, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten einer Klientin oder eines Klienten gefährdet sind, sind sie verpflichtet bzw. berechtigt, der örtlich zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sofern:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- b. die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder eine Straftat begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Fremdgefährdung), sind die Angestellten und auszubildenden Personen in Spitex-Organisationen zudem berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

In diesen Fällen ist weder eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) noch vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) erforderlich.

7.10.2 Mitwirkung im Verfahren

Ist vor einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verfahren hängig, so ist die Spitex-Organisation verpflichtet, Klientendaten bekannt zu geben, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich sind, und wenn:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder
- b. die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich, ausser eine angestellte oder auszubildende Person einer Spitex-Organisation wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Zeuge einvernommen. Klientendaten dürfen zudem nur soweit bekannt gegeben werden, als keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Für die Mitwirkung in einem Beschwerdeverfahren (Anfechtung eines Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Rechtsmittelinstanz) gilt dasselbe.

7.11 Polizei

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle sowie Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten schliessen lassen, der Polizei zu melden. Überdies sind sie berechtigt, Wahrnehmungen, die auf eine schwerwiegende Straftat gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen, der Polizei zu melden sowie bei der Identifikation von Leichen Hilfe zu leisten. Für die Vornahme dieser Mel-

dungen sind weder eine Entbindung von der Schweigepflicht noch vom Amtsgeheimnis erforderlich.

Verlangt die Polizei Auskunft, ist häufig unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Polizei tätig wird (Amtshilfe nach kantonalem Polizeigesetz, Ermittlungsverfahren im Rahmen der StPO oder Rechtshilfe nach StPO). Es ist daher zu empfehlen, nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft zu erteilen. Die Polizei hat darin die massgebende Rechtsgrundlage darzulegen, sodass die Spitex-Organisation prüfen kann, ob eine Pflicht oder ein Recht zur Auskunft besteht und ob eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) und vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) erforderlich ist.

7.12 Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht

7.12.1 Im Strafverfahren

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen sind verpflichtet, bei der Staatsanwaltschaft und vor Gericht als Zeuginnen bzw. Zeugen auszusagen, wenn die vorgesetzte Behörde sie schriftlich vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) entbunden hat. Betreffend die Schweigepflicht (Ziff. 5) ist unklar, ob für Spitex-Mitarbeitende das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 171 oder Art. 173 Strafprozessordnung (StPO) gilt. Nach Art. 171 StPO besteht grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht, während nach Art. 173 StPO eine grundsätzliche Aussagepflicht besteht. Die einvernehmende Behörde (in der Regel die Staatsanwaltschaft) muss die Zeugin bzw. den Zeugen auf ihr bzw. sein Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machen, das heisst, dass sie die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Die Spitex-Organisation entscheidet daraufhin selbst, ob sie eine Pflicht zur Aussage hat und ob die Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erforderlich ist.

7.12.2 Im Zivilverfahren

Angestellte und auszubildende Personen in Spitex-Organisationen sind verpflichtet, bei der Beweiserhebung vor Gericht mitzuwirken, wenn die vorgesetzte Behörde sie vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) entbunden hat oder sie einer Anzeigepflicht unterliegen. Betreffend die Schweigepflicht (Ziff. 5) ist unklar, ob für Spitex-Mitarbeitende das Recht, die Mitwirkung zu verweigern, gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO oder gemäss Art. 166 Abs. 2 ZPO gilt. Nach Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO besteht grundsätzlich ein Verweigerungsrecht, während nach Art. 166 Abs. 2 grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht besteht. Das Gericht muss den Spitex-Mitarbeitenden über seine Mitwirkungspflicht und sein Verweigerungsrecht aufklären, das heisst, dass es die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Der Spitex-Mitarbeitende entscheidet daraufhin selbst, ob er eine Mitwirkungspflicht hat und ob die Einwilligung der Klientin oder des Klienten bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 5) durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erforderlich ist.

7.12.3 Im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren

In einem Rekursverfahren, z.B. vor dem Bezirksrat, sind der Rekursinstanz die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, sofern:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, oder

- b. die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich, ausser eine angestellte oder auszubildende Person einer Spitex-Organisation wird als Zeugin bzw. Zeuge einvernommen.

In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Zürich gilt das unter Ziff. 7.12.2 Gesagte.

7.13 Behörden (allgemeine Amtshilfe)

Behörden werden im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Klientendaten bekannt gegeben, wenn die Behörde nachweist, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung der Klientendaten befugt ist und die Klientendaten im konkreten Fall für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigt, und wenn:

- a. die schriftliche Einwilligung der Klientin bzw. des Klienten vorliegt, oder
- b. die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Spitex-Organisation von der Schweigepflicht (Ziff. 5) entbunden hat.

Die Entbindung vom Amtsgeheimnis (Ziff. 6) ist nicht erforderlich.

8 Daten- und Informationssicherheit

Jede Spitex-Organisation hat ihre Daten und Informationen (dazu zählen insbesondere die Klienten- sowie die Personaldaten) durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

Diese richten sich nach den folgenden Schutzziele:

- Daten und Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- Daten und Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- Daten und Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

Es sind grundsätzlich folgende Massnahmen zu ergreifen:

- a. Festlegen der Sicherheitsstrategie mit Hilfe einer Leitlinie für Informationssicherheit,
- b. Aufbau der Organisationsstruktur für Informationssicherheit und Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten,
- c. Erstellen des Sicherheitskonzeptes zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), welches folgende Punkte beinhaltet:
 - Inventar der Systeme und Anwendungen
 - Klassifizieren der Systeme und Anwendungen
 - Zuweisen der Sicherheitsmassnahmen
 - Soll-Ist-Vergleich der Sicherheitsmassnahmen
 - Realisierungsplanung
- d. Umsetzung der fehlenden Sicherheitsmassnahmen.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich stellt für Gemeinden und Stellen wie die Spitex-Organisationen diverse Anleitungen und Vorlagen betreffend Informationssicherheit zur Verfügung.

Plant die Spitex-Organisation ein Projekt, welches Datenbearbeitungen beinhaltet, die mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden sind (insbesondere der Klientinnen und Klienten, aber auch der angestellten und auszubildenden Personen), so ist dieses Projekt vorab dem zuständigen Datenschutzbeauftragten zur Prüfung zu unterbreiten. Nähere Informationen hierzu sind im Merkblatt „Vorabkontrolle“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu finden.

9 Datenschutz- und Rechtsaufsicht

Die Datenschutzaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Spitex-Organisationen und die privaten Spitex-Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag einer Gemeinde wird durch den Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sowie die Datenschutzbeauftragten der Städte Zürich und Winterthur ausgeübt.

Wenn ein Streit zwischen der Spitex-Organisation und einer Klientin oder einem Klienten, mit Angehörigen oder mit anderen Privatpersonen über Fragen des Datenschutzes (insbesondere über Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtigung und Löschung) nicht im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden kann, hält die Spitex-Organisation ihren begründeten Entscheid schriftlich fest.

Gegen diesen Entscheid können die Betroffenen innert 30 Tagen beim örtlich zuständigen Bezirksrat Rekurs einreichen. Auf diese Beschwerdemöglichkeit muss im Entscheid hingewiesen werden (Rechtsmittelbelehrung).

Vom Vorstand des Spitex Verbandes Kanton Zürich am 22. August 2014 auf dem Zirkularweg genehmigt.